

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil II

1962

Berlin, den 19. April 1962

Nr. 24

Tag	Inhalt	Seite
12. 4. 62	Verordnung über die Herausgabe und Herstellung aller periodisch erscheinenden Presseerzeugnisse .....	239

**Verordnung  
über die Herausgabe und Herstellung  
aller periodisch erscheinenden Presseerzeugnisse.**

**Vom 12. April 1962**

§ 1

Im Interesse einer planmäßigen Entwicklung des Pressewesens entsprechend den politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Erfordernissen des sozialistischen Aufbaus wird die Regelung für die Herausgabe und Herstellung von Tages- und Wochenzeitungen, Kreis- und Betriebszeitungen, Zeitschriften, Nachrichten- und Pressediensten sowie allen anderen periodisch erscheinenden Presseerzeugnissen in der Deutschen Demokratischen Republik vereinheitlicht.

§ 2

(1) Tages- und Wochenzeitungen, Kreis- und Betriebszeitungen, Zeitschriften, Nachrichten- und Pressedienste sowie alle anderen in der Deutschen Demokratischen Republik periodisch erscheinenden Presseerzeugnisse sind lizenzpflichtig.

(2) Lizenzen können erteilt werden an:

- Staatliche Organe,
- Institutionen,
- Akademien,
- Parteien,
- Massenorganisationen,
- Vereinigungen,
- Verlage,
- Einzelpersonen.

§ 3

(1) Eine Lizenz kann erteilt werden, wenn

- a) der Charakter des Presseerzeugnisses den Gesetzen der Deutschen Demokratischen Republik entspricht;
- b) im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes die erforderlichen Materialkontingente zur Herstellung des beantragten Presseerzeugnisses zur Verfügung stehen.

(2) Die Lizenz kann unbefristet oder befristet erteilt werden.

(3) Die Lizenz ist nicht übertragbar.

(4) Die Lizenz ist gebührenpflichtig. Die Erhebung der Gebühren erfolgt gemäß der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBI. I S. 787).

(5) Die Lizenz enthält folgende Angaben: Titel und Charakter des Presseerzeugnisses, Lizenzträger, Chefredakteur, Herausgeber, Verlag, lizenztechnische Daten, wie Erscheinungsweise, Auflage, Umfang, Format, Anzahl der Belegexemplare.

§ 4

(1) Die Lizenzen für Tages- und Wochenzeitungen, Zeitschriften, Nachrichten- und Pressedienste sowie alle anderen von zentralen Stellen herausgegebenen periodisch erscheinenden Presseerzeugnisse erteilt das Presseamt beim Vorsitzenden des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Lizenzen für Kreis- und Betriebszeitungen sowie alle anderen periodisch erscheinenden Presseerzeugnisse (Mitteilungsblätter, Kulturspiegel usw.), soweit sie nicht unter § 4 Abs. 1 bereits genannt sind, werden von den Vorsitzenden der Räte der Bezirke erteilt.

§ 5

Staatliche Organe, Parteien, Massenorganisationen, Vereinigungen und Akademien in der Deutschen Demokratischen Republik stellen Anträge auf Erteilung einer Lizenz direkt an das Presseamt beim Vorsitzenden des Ministerrates bzw. nach § 4 Abs. 2 an den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes. Alle übrigen Antragsteller richten ihre Anträge an das für sie zuständige staatliche Organ. Dieses leitet den Antrag nach Prüfung dem Presseamt zu.

§ 6

Für die Einhaltung der Lizenzbedingungen sind der Lizenzträger, der Herausgeber und der Chefredakteur verantwortlich. Darüber hinaus trägt der Chefredak-